

den Schaden wieder auszugleichen. In dieser Beziehung sind von Vertretern einzelner Arbeitskollektive auch konkrete Verpflichtungen während der Beratung vor der Konfliktkommission abgegeben worden. Doch es ist nicht nur bei diesen Verpflichtungen geblieben. An dieser Stelle sei deshalb zugleich erwähnt, daß durch die Erfüllung der Verpflichtungen der Belegschaft allein in der Eisenbahnbetriebswerkstatt bis einschließlich Ende Mai 1961 etwa 34 000 DM Istkosten gegenüber 1960 eingespart werden konnten. In der Arbeit der beiden Kollegen sind seit dem Schadensfall keine Mängel aufgetreten. Sie arbeiten zuverlässig und gewissenhaft. Durch das Betriebskollektiv wird eingeschätzt, daß sich die Beratung der Konfliktkommission fruchtbringend auf die Arbeit der Betriebsangehörigen ausgewirkt hat.

Nach der Beratung beschloß die Konfliktkommission:

- a) beiden Kollegen eine Mißbilligung auszusprechen;
- b) der Betriebsleitung vorzuschlagen, die Kollegen einen Monat von der Prämierung auszuschließen;
- c) die Beratung in der nächsten Unfallschutzschulung und bei gesellschaftlichen Veranstaltungen (AGL, Partei usw.) auszuwerten.

Dieser Beschluß entspricht im wesentlichen den Anforderungen, die in Abschn. II Ziff. 22 der Richtlinie für die Wahl und die Arbeitsweise der Konfliktkommissionen vom 26. April 1961 (GBl. 1961 11 S. 203) genannt werden. Die Konfliktkommission hat das Schwergewicht auf die Beratung gelegt und nur zur Verstärkung der erzieherischen Wirkung die Mißbilligung ausgesprochen und den Prämienauschluß empfohlen. Das war bei der Höhe des verursachten Schadens und bei der festgestellten Fahrlässigkeit gerechtfertigt.

Meines Erachtens hätte die Konfliktkommission aber auch prüfen sollen, in welchem Umfang die beiden Kollegen zur materiellen Verantwortlichkeit hätten herangezogen werden müssen (§ 113 Abs. 1 Gesetzbuch der Arbeit). Bei der Höhe des angerichteten Schadens wäre es gerechtfertigt gewesen, wenn die Schadensverursacher persönlich zur Wiedergutmachung wenigstens eines geringen Teiles des Schadens verpflichtet worden wären bzw. sich freiwillig dazu verpflichtet hätten und im Beschluß gemäß Abschn. II Ziff. 22 der Richtlinie diese Verpflichtung bestätigt worden wäre. Das hätte ohne Zweifel den erzieherischen Charakter der Beratung noch erhöht.

Die Verpflichtung zur materiellen Verantwortlichkeit durch die Konfliktkommission setzt nach Abschn. II Ziff. 7 der Richtlinie einen Antrag der Betriebsleitung voraus. Ohne einen solchen Antrag kann die Konfliktkommission nur die Verpflichtung des Werk tätigen zur freiwilligen Schadensersatzleistung bestätigen. Es ist notwendig, auf diesen Unterschied hinzuweisen, da eine Verpflichtung zur materiellen Verantwortlichkeit durch die Konfliktkommission eine Entscheidung über einen arbeitsrechtlichen Anspruch nach § 144 Buchst. c des Gesetzbuches der Arbeit ist und dieser Beschluß bzw. Beschußteil durch Einspruch beim Kreisarbeitsgericht angefochten werden kann (§ 146 Abs. 2 Gesetzbuch der Arbeit).

Die ausgesprochenen Erziehungsmaßnahmen unterliegen dagegen der Einspruchsmöglichkeit an die zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung (§ 145 Gesetzbuch der Arbeit).

Abschließend noch einige Bemerkungen:

Im vorliegenden Fall wurde den Beschuldigten erst nach der Beratung vor der Konfliktkommission mitgeteilt, daß das Ermittlungsverfahren eingestellt worden ist. In Zukunft muß so verfahren werden, daß sofort nach Einstellung und Übergabe des Verfahrens an die Konfliktkommission auch der Beschuldigte von der Einstellung in Kenntnis gesetzt (§ 146 Abs. 2 StPO)

und er insoweit schon auf die Beratung vor der

Konfliktkommission vorbereitet wird. Es ist nicht gerechtfertigt, den Beschuldigten weiterhin in Ungewißheit darüber zu lassen, ob das Ermittlungsverfahren weitergeführt oder eingestellt wird. Dies könnte sich negativ auf seine Einstellung zur Beratung vor der Konfliktkommission auswirken und den erzieherischen Wert der Beratung mindern. Dem steht nicht entgegen, daß es Fälle geben kann, in denen erst in der Beratung der Konfliktkommission festgestellt wird, daß der Umfang der Straftat größer ist als vorher angenommen wurde oder daß andere Tatsachen, bekannt werden, die eine Beratung vor der Konfliktkommission nicht rechtfertigen. Liegt ein derartiger Ausnahmefall vor, so ist die Mitteilung über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens kein Hinderungsgrund dafür, daß der Staatsanwalt die Einstellungsverfügung wieder aufhebt und das Ermittlungsverfahren fortführt. Dies können jedoch nur Ausnahmefälle sein, denn ehe der Staatsanwalt die Einstellung verfügt, muß er über alle Faktoren, die für die Einstellung des Ermittlungsverfahrens bestimmend sind, Klarheit haben, und es dürfen keine Ermittlungslücken vorhanden sein.

Es ist auch nicht notwendig, daß zwei Verfügungen bzw. eine Einstellungsverfügung und ein gesondertes Schreiben an die Konfliktkommission gefertigt werden. Das Gesetz schreibt eine einheitliche Einstellungs- und Übergabeverfügung vor, die alle Hinweise sowohl für die Einstellung des Ermittlungsverfahrens als auch für die Tätigkeit der Konfliktkommission enthalten muß.

Gerhard K i r m s e,

Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR

Im VEB Deutscher Zentralverlag erschienen:

Zur Entwicklung des sozialistischen Strafrechts in der DDR
(Beiträge zum Strafrecht, Heft 4)

Herausgeber: Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“, Prorektorat für Forschung, Abteilung Strafrecht; 95 Seiten, brosch., Preis: 3 DM.

Diese Broschüre enthält die bereits vielen Juristen bekannte Arbeit von Polak über „Die Rolle der Arbeiter- und Bauernmacht und ihrer Justiz bei der Verwirklichung des Siebenjahrplans“ und die bedeutsame Schrift von Renneberg „Das Strafrecht auf den Boden der Dialektik und der gesellschaftlichen Praxis steilen“. Ferner wurde die interessante Arbeit von Lekschas Fräbel über „Die Regelung des Strafverfahrens gegen Jugendliche in der DDR“ mit aufgenommen. Der von Orschekowski Weber in der Zeitschrift „Staat und Recht“ 1960, Heft 7, S. 1211, kritisch besprochene Artikel von Geräts Luther Bein Buchholz Röder „Zur Entwicklung des sozialistischen Strafrechts in der DDR“ ist der vierte Beitrag. Diese Broschüre ist jedem Juristen und an den Problemen über die Entwicklung des sozialistischen Strafrechts der DDR interessierten Leser zum Studium zu empfehlen.

Im VEB Deutscher Zentralverlag erscheint demnächst:

Das Strafrechtssystem im künftigen sozialistischen Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik

Protokoll einer wissenschaftlichen Tagung der Sektion Strafrecht des Prorektorats für Forschung der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ am 10. Dezember 1960 in Potsdam-Babelsberg. Etwa 144 Seiten, brosch., Preis: etwa 3,40 DM.

Im Dezember 1960 fand eine wissenschaftliche Tagung der Sektion Strafrecht des Prorektorats für Forschung der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ zu Problemen der Strafgesetzgebung statt. Der vorliegende Protokollband enthält das Referat, die Diskussionsbeiträge und die Thesen dieser Tagung. Die Beiträge sind nicht nur die Grundlage für die Ausarbeitung eines neuen, sozialistischen Strafgesetzbuches, sondern tragen auch unmittelbar zur Verbesserung der Rechtsprechung bei.